

Prüfungsordnung für die Studienberechtigungsprüfung an der PHNÖ

für die Studiengänge „Lehramt an Volksschulen“, „Lehramt an Hauptschulen (Deutsch, Mathematik oder Lebende Fremdsprache)“, „Lehramt an Sonderschulen“, „Lehramt für Berufsschulen“ und „Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich“

Verordnung vom 2. 10. 2012 gemäß § 4, 5, 7 und 10 Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz

1. Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen der Prüfungsgebiete erfolgt durch den fachkundigen Prüfer/die fachkundige Prüferin.
2. Die Beurteilung der Teilprüfung erfolgt mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Setzt sich eine Teilprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (bei „Lebender Fremdsprache 2“, „Mathematik“ 1 und 2, „Philologische Grundlagen“, s. HStudBerG, Anlage I) zusammen, erfolgt eine gesonderte Beurteilung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Beide Teilprüfungen müssen erfolgreich absolviert werden, damit die Beurteilung des Prüfungsgebietes mit "bestanden" festgesetzt werden kann.
3. Mit „bestanden“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wurden.
4. Mit „nicht bestanden“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn die gestellten Anforderungen nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wurden.
5. Die zweite Wiederholung einer Teilprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus
 - einer oder einem von der Leitung¹ einer Pädagogischen Hochschule zu bestimmenden Vorsitzenden,
 - der Prüferin oder dem Prüfer für das zu wiederholende Prüfungsgebiet und
 - einer oder einem weiteren für das angestrebte Studium von der Leitung einer Pädagogischen Hochschule entsandten Expertin oder Experten.

Für einen Beschluss der Prüfungskommission sind die Anwesenheit aller Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

6. Ein bereits mit „bestanden“ beurteilter Teil eines Prüfungsgebietes (schriftlicher bzw. mündlicher Teil) ist bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu wiederholen.
7. Über die Durchführung der Teilprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das Daten der Prüferin/des Prüfers, Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten, Aufgabenstellung, Beschreibung der Leistung und die Beurteilung zu enthalten hat. (lt. §7 Abs. 2 HStudBerG)
8. Prüfungsanforderungen in den jeweiligen Prüfungsgebieten:

Prüfungsgebiet „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“:

Orientierung am Lehrplan der 12. bzw. 13. Schulstufe (§ 5 Abs. 1 HStudBerG),
drei Themen, (eines davon mit geschichtlichem/gesellschaftlichem Österreichbezug) zur Wahl;
schriftliche Arbeit in einwandfreier und gewandter Sprache mit klarem Gedankengang
Arbeitszeit: 4 Stunden (240 Min) lt. § 5 Abs. 2 HStudBerG
Mindestumfang der Arbeit etwa 700 Wörter, handschriftlich, Schreibschrift, bei der Prüfung können Wörterbuch und ausgewählte Unterlagen aus dem Vorbereitungskurs verwendet werden.

¹ „Leitung einer Pädagogischen Hochschule“ ist der Rektor/die Rektorin einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule.

Als 1. Lebende Fremdsprache wird Englisch festgelegt.

Die inhaltlichen Anforderungen ~~in den Fächern „Englisch“ und „Mathematik“~~ für die einzelnen Pflichtfächer (Prüfungsgebiete) sind der Anlage 1, Abschnitt II des HStudBerG zu entnehmen.

Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung in „Englisch“ und „Mathematik“: 3 Stunden (180 Min).
Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung des Prüfungsgebietes „philologische Grundlagen“: 4 Stunden (240 Min). Mindestumfang etwa 700 Wörter, handschriftlich, Schreibschrift, bei der Prüfung kann ein Wörterbuch verwendet werden.

Alle mündlichen Prüfungen sind mit mind. 20 und höchstens 30 Minuten zu begrenzen.

Weitere Regelungen für die Prüfungsgebiete (Pflichtfächer, Wahlfächer) und die Prüfungsanforderungen sowie die Zuordnung der Pflichtfächer zu den unterschiedlichen Studiengängen siehe § 5 Abs. 3, 4 und Anlage 1, Abschnitt I und II des HStudBerG.

Abmeldung von einem Prüfungstermin:

Meldet sich bei Verhinderung eine Prüfungswerberin/ein Prüfungswerber nicht bis spätestens drei Tage vor dem kundgemachten Prüfungstermin (auch ohne Nennung von Gründen) ab oder bringt im Falle von Krankheit keine ärztliche Bestätigung, wird die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber für den darauffolgenden Prüfungstermin gesperrt.